## **Stadt Nürnberg**



Amt für öffentliche Ordnung

Herrn Kurt Bum Lerchenstraße 128

8500 Nürnberg 90



Unser Zeichen OA/4-G/Ei/La Durchwahl 16-2884 Datum 24.10.1989

Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung (GewO); hier: Antrag vom 26.09.1989

Anlage: 1 Gewerbeanmeldung

Sehr geehrter Herr Bum!

Die Stadt Nürnberg erläßt folgenden

#### Bescheid:

I. Herrn Kurt Bum wird gemäß \$ 34 c GewO die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

gewerbliche Räume, Wohnräume

Darlehen

Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrecht

Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

- 2 -

# Stadt Nürnberg



- ) -

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- III. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.300,-- DM festgesetzt, die durch den am 26.09.1989 geleisteten Kostenvorschuβ abgegolten ist.

## Gründe:

Wer gewerbsmäßig die in § 34 c Abs. 1 GewO aufgeführten Tätigkeiten ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Herr Bum hat am 26.09.1989 die Erlaubnis beantragt. Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Stadt Nürnberg (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 22.01.1985 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976). Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 34 c Abs. 2 GewO nicht festgestellt werden konnten.

### Hinweis:

Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung -MaBV-) in der geltenden Fassung sind zu beachten. Insbesondere wird auf die sich aus § 16 Abs. 1 MaBV ergebende Prüfungspflicht für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Dezember des darauffolgendes Jahres hingewiesen.

### Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1,2,6 und 8 des Bayer. Kostengesetzes in der geltenden Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 78.28 des Kostenverzeichnisses.

Hochachtungsvoll Im Auftrag

Zurek

Verw.Amtsrat

